

Datenschutz im Gesundheitswesen – Fragestellungen aus Sicht der Krankenkassen

Maureen Wobbe –
Datenschutzbeauftragte/Syndikusrechtsanwältin des vdek

Sozialdatenschutz und DS-GVO

- Seit dem 25.05.2019 Anwendung der DS-GVO und ergänzend der sozialdatenschutzrechtlichen Normen durch die gesetzlichen Krankenkassen im Bereich ihrer gesetzlichen Aufgaben
 - DS-GVO hatte anfangs neben u.a.
 - Aktualisierung der Richtlinie 95/46/EG und
 - EU-weit einheitlichen Regelungen („one-stop-shop“)
- ⇒ vor allem das Ziel, die Aktivitäten der großen Internetdiensteanbieter datenschutzgerecht zu regulieren....



Internet 4.0

Übersicht der Fragestellungen

- Welche Art von Daten werden in der GKV verarbeitet?
- Welche gesetzlichen Grundlagen gelten seit 25.05.2018?
- Gibt es einen Anwendungsvorrang der DS-GVO?
- Unterfallen alle Daten des Sozialdatenschutzes auch der DS-GVO?
- Wie wirken sich Einwilligungsregelungen der DS-GVO auf das Sozialrecht aus?
- Welche Rolle spielen Digitalisierungsprozesse?
- Können Betroffenenrechte in der GKV umgesetzt werden?
- Können Höchstaufbewahrungsfristen unterbrochen werden?

Welche Art von Daten werden in der GKV verarbeitet?

Abgrenzung allgemeiner/Sozial-Datenschutz, u.a.

- ⇒ Beschäftigtendaten
 - ⇒ Beschäftigungsverhältnis
 - ⇒ Versicherungsverhältnis,
- ⇒ Geschäfts-/Vertragspartner
- ⇒ Sozialdaten
 - ⇒ Leistungserbringerdaten
 - ⇒ potentielle Versicherte
 - ⇒ Versichertendaten
 - ⇒ allgemeine personenbezogene Daten
 - ⇒ Gesundheitsdaten (besondere personenbezogene Daten)
- ⇒ Sonderfall: z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Gibt es einen Anwendungsvorrang der DS-GVO auch im Sozialdatenschutz?

- DS-GVO
- Öffnungsklauseln der DS-GVO, z.B.
 - Art. 6 Absätze 2, 3
 - Art. 9 Absätze 2, 4
 - Art. 23
- Sozialgesetzbücher
 - SGB I und X: Sozialgeheimnis, Sozialdatenschutz allgemein
 - weitere SGB´n: spezialgesetzliche Regelungen
- zusätzlich: bei ausdrücklichem Verweis Anwendung der BDSG-Normen

Unterfallen alle Daten, die dem Sozialdatenschutz unterliegen, regelhaft den DS-GVO-Regelungen?

- Daten Verstorbener, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nichtautomatisierte Verarbeitung von Sozialdaten außerhalb von Dateisystemen
 - ⇒ § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB I für nichtautomatisierte Verarbeitung von Sozialdaten außerhalb von Dateisystemen: entspr. DS-GVO
 - ⇒ Daten Verstorbener: § 35 Abs. 5 SGB I
 - ⇒ Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse: teilweise entsprechende Anwendung der DS-GVO über SGB X?
- zuständige Aufsichtsbehörde: Rechtsaufsicht
- EU-VO über den *freien Verkehr nicht personenbezogener Daten*

Wie wirken sich die Einwilligungsregelungen der DSGVO auf das Sozialrecht aus?

- Zulässigkeit der Einwilligung in die Verarbeitung von Gesundheitsdaten
 - Rechtsansicht der Aufsichtsbehörden
 - Art. 6 Absatz 1, 9 Absatz 2 DSGVO
 - keine Einschränkung in § 67b Absatz 2 SGB X
 - Einschränkungen in den einzelnen SGB´n gemäß Art. 9 Absatz 4 oder Absatz 2 lit. a) DSGVO?
- 2. Datenschutz-Anpassungsgesetz-EU (2. DS-AnpUG-EU)?

Welche Rolle spielen Digitalisierungsprozesse?

Zeitalter der Digitalisierung auch für gesetzliche Krankenkassen

- im Verhältnis zum Versicherten
 - Service
 - Beratung
 - ⇒ Wettbewerb
- in der GKV
 - z.B. §§ 300 ff. SGB V
 - z.B. TSVG
 - ⇒ GKV-weite Regelungen, DTA-Abstimmungen

Können Betroffenenrechte in der GKV umgesetzt werden? Beispiel 1

- Art. 16 (Berichtigung) DS-GVO
 - Anspruch des Versicherten auf Berichtigung falsch übermittelter Diagnosen
 - Krankenkasse kann die Daten nicht eigenständig ändern, ist auch nicht berechtigt, Kontakt zum Vertrags(zahn)arzt aufzunehmen,
 - KV´n weigern sich ebenfalls zunehmend, die Daten zu korrigieren trotz Konsens darüber, dass die Diagnose falsch ist,
 - Übermittlung einer neuen Diagnose durch den Vertragsarzt würde zu einem neuen Datensatz führen, aber nicht zu einer Berichtigung
 - Vermerk als Zusatz zu dem falschen Datensatz stellt keine Berichtigung dar (Art. 23 DS-GVO => § 84 Abs. 2 SGB X)
- => KK muss das Recht auf Berichtigung der Diagnose ignorieren oder gegen die RSA-Vorgaben der Rechtsaufsicht verstoßen
- => streitige Klärung?

Können Betroffenenrechte in der GKV umgesetzt werden? Beispiel 2

- Informationspflichten gemäß Artt. 13 Abs. 4 und 14 Abs. 5a DS-GVO entfallen, *wenn und soweit die betroffene Person über die Informationen bereits verfügt.*
- ⇒ bei Zusendung der Unterlagen durch Dritten keine eigene Erhebung durch die Krankenkasse
- ⇒ Vertrauen auf rechtskonformes Verhalten des Zusenders: Informationspflicht des Dritten gegenüber der betroffenen Person
- ⇒ Aushöhlung der Ausnahmetatbestände durch Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DS-GVO?

Können Höchstaufbewahrungsfristen im Sozialrecht unterbrochen werden?

Höchstaufbewahrungsfristen im SGB V

- z.B. § 304 SGB V

⇒ Entscheidung des 6. Senats des BSG vom 27.06.2018
(Az. B 6 KA 27/17 R)

⇒ entsprechende Anwendung der zivilrechtlichen Regelungen
(hier: §§ 204 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 i.V. 209 BGB)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Maureen Wobbe
Datenschutzbeauftragte/Syndikusrechtsanwältin
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin (Verbandszentrale vdek)
Tel.: 030 / 26 931-1430/-2424, Fax: 030 / 26 931-2920
Maureen.Wobbe@vdek.com, Datenschutzbeauftragte@vdek.com